



**Studien- und Prüfungsordnung (Satzung)
der AKAD Hochschule Stuttgart – staatlich anerkannt
für den Studiengang
Wirtschaftsinformatik
(Bachelor of Science)**

Nichtamtliche Lesefassung vom 1. Januar 2018

**Studien- und Prüfungsordnung (Satzung)
der AKAD Hochschule Stuttgart – staatlich anerkannt
für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (B. Sc.)**

Nichtamtliche Lesefassung vom 1. Januar 2018

Diese Lesefassung umfasst die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (B. Sc.) vom 30. Juni 2013 mit den Änderungen durch die 1. Änderungssatzung vom 14. September 2015, die 2. Änderungssatzung vom 2. Mai 2016 und die 3. Änderungssatzung vom 11. Oktober 2017.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Bachelor Prüfung, akademischer Grad.....	3
§ 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen und empfehlenswerte Vorkenntnisse	4
§ 4 Studienaufbau	4
§ 5 Studienabschluss	5
§ 6 Regelungen.....	6
§ 7 Prüfungsaufbau und Prüfungsspezifika	6
§ 8 Inkrafttreten	6

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

(1) Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

(2) Die AKAD Hochschule Stuttgart – staatlich anerkannt – nachfolgend genannt Hochschule hat die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Hochschule gibt sich auf der Basis ihrer Grundordnung diese Studien- und Prüfungsordnung. Sie gilt für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science, der im Methodenverbund aus Fernstudium, Präsenzveranstaltungen und Onlinestudium an der Hochschule durchgeführt wird. In Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der AKAD Hochschule und der Anlage 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science regelt sie Ziele, Inhalt und Gliederung des Studiums sowie Grundsätze für Durchführung von Prüfungen in diesem Studiengang.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Bachelor Prüfung, akademischer Grad

(1) Der Studiengang befasst sich im Kern mit dem Aufbau und den Eigenschaften von IT-Lösungen (Anwendungssystemen) im betrieblichen und zwischenbetrieblichen Bereich, mit den Vorgehensweisen bei der Entwicklung, Konzeption und Einführung dieser Systeme sowie mit der Wirtschaftlichkeit und den gesellschaftlichen Auswirkungen des Betriebs derartiger Systeme. Dabei ergeben sich Bezüge sowohl zur Betriebswirtschaftslehre wie auch zur Informatik.

(2) Durch das Studium soll die Fähigkeit erworben werden, die in diesem Bereich auftretenden Probleme selbstständig zu lösen und zur Lösung fachübergreifender Probleme beizutragen. Der Studiengang vermittelt den Studierenden hierfür Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Medienkompetenz, Sozialkompetenz, Persönlichkeitskompetenz, Kommunikations- und Sprachkompetenz so, dass sie

a) zu wissenschaftsgeleitetem Arbeiten und zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden,

b) zur Anwendung und zum Transfer ihres Wissens und Könnens auf berufspraktische Aufgaben und

c) zur Wahrnehmung von Fach- und Führungsaufgaben als IT-Professional auf der mittleren Managementebene bzw. in funktionsübergreifenden Projekten und hier insbesondere bei der Konzeption, Realisierung und Einführung von IT-Lösungen sowie der Beratung im IT-Umfeld befähigt werden.

(3) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person die Ziele des Studiums erreicht hat.

(4) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ verliehen.

§ 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen und empfehlenswerte Vorkenntnisse

(1) Der Zugang zum Studiengang nach § 1 setzt die Zugangsvoraussetzungen nach § 58 LHG voraus.

(2) Empfehlenswert sind auch die folgenden Vorkenntnisse:

- a) Sprachkenntnisse in Englisch auf der Niveaustufe „ALTE 3“ (Niveaustufe 3 der Association of Language Testers in Europe) bzw. „GERB2“ (Niveaustufe B2 des vom Europarat erarbeiteten Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen),
- b) sichere Mathematikkenntnisse auf dem Niveau der Hochschulzugangsberechtigung,
- c) Grundlagen in Finanzmathematik, z. B. Zinseszinsrechnung,
- d) grundlegende PC-Anwendungskenntnisse.

(3) Im Rahmen des Propädeutikums gemäß Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan) können fehlende der in Absatz 2 genannten empfohlenen Vorkenntnisse studienbegleitend erworben werden.

§ 4 Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Praxisphase sowie der Zeit für das vollständige Ablegen der studienbegleitenden Modulprüfungen und der Abschlussprüfung beträgt für Vollzeitstudierende drei Jahre. Für Teilzeitstudierende, insbesondere für Studierende, die teilzeit- oder vollzeitberufstätig sind, verlängert sich die empfohlene Studiendauer um bis zu zwei Jahre gegenüber der Regelstudienzeit.

(2) Der Studiengang ist auf die wissenschaftliche Weiterqualifizierung von bereits Berufstätigen ausgerichtet. Die Kombination von Fern-, Präsenz- und Online-Studieneinheiten ermöglicht es, das Studium neben einer Berufstätigkeit in der vorgesehenen Regelstudienzeit zu absolvieren.

(3) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind in sich abgeschlossene inhaltliche Einheiten, die durch Kompetenzziele definiert werden und die sich in der Regel über ein Fachsemester erstrecken. Für deren Belegung können in der Studienordnung Eingangsvoraussetzungen definiert werden. Module bestehen in der Regel aus Fernstudium, Online-Studium und Präsenzstudium sowie weiteren Selbststudiumsanteilen zur Prüfungsvorbereitung und werden durch in der Regel studienbegleitende Modulprüfungen abgeschlossen. Beschreibungen zu den Modulen stehen hochschulöffentlich zur Verfügung.

- (4) Neben den zu absolvierenden Pflichtmodulen inklusive der Abschlussprüfung (Bachelorarbeit) ist aus dem in Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan) ersichtlichen Angebot eine Spezialisierungsrichtung auszuwählen. Die Spezialisierungsrichtung besteht aus einem oder mehreren Wahlpflichtmodulen.
- (5) Die Praxisphase im Rahmen des Projektmoduls soll bis zum Abschluss des fünften Studiensemesters abgeleistet werden. Vor Beginn der Praxisphase müssen die in Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan) ausgewiesenen Module der ersten drei Studiensemester erfolgreich abgeschlossen oder mindestens 90 ECTS erreicht worden sein.
- (6) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer das Projektmodul erfolgreich abgeschlossen hat und die in Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan) ausgewiesenen studienbegleitenden Module der ersten fünf Studiensemester erfolgreich abgeschlossen oder mindestens 150 ECTS erreicht hat.
- (7) Freiwillig können gemäß Anlage 1 des Studien- und Prüfungsplanes Zusatzmodule belegt und durch die vorgeschriebenen Prüfungsleistungen abgeschlossen werden (§ 7).
- (8) Vor Antritt der ersten Prüfungsleistung in der Spezialisierungsrichtung kann grundsätzlich eine neue Spezialisierungsrichtung gewählt werden. Wenn in der gewählten Spezialisierungsrichtung die zuerst angetretene Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, kann diese Prüfungsleistung wiederholt werden oder es kann einmal eine andere Spezialisierungsrichtung gewählt werden.
- (9) Jedem Modul sind entsprechend dem European Credit Transfer System (dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen/ECTS) Credits (Leistungspunkte) zugeordnet. Credits sind das quantitative Maß für den Arbeitsaufwand der Studierenden. Die einem Modul entsprechenden Credits werden nur bei Bestehen der Modulprüfung vergeben.
- (10) Die Regelstudienleistung pro halbes Jahr beträgt für Vollzeitstudierende 30 Credits, für Teilzeitstudierende, insbesondere für Studierende, die vollzeit- oder teilzeitberufstätig sind, 20 bis 26 Credits.
- (11) Das Studiensemester ist keine zeitlich fixierte Einheit. Das Studiensemester ist dann absolviert, wenn der Studierende den Nachweis erbracht hat, dass er den in den Modulen vorgeschriebenen Lernstoff des Studiensemesters im Fernstudium erfolgreich erarbeitet und an dem vorgeschriebenen Online- und Präsenzstudium teilgenommen sowie die vorgeschriebenen Modulprüfungen erfolgreich abgeschlossen und dadurch die gemäß Prüfungsplan des Studiengangs (Anlage 1) für das jeweilige Studiensemester vorgeschriebene Anzahl an Credits erreicht hat (Leistungssemester). Der Begriff „Studiensemester“ wird in dieser Studien- und Prüfungsordnung in der Bedeutung „Leistungssemester“ benutzt.

§ 5 Studienabschluss

- (1) Die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen und die Art ihres Erbringens sind in der Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan) aufgeführt. Außerdem gelten § 6 und 7 der Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Voraussetzung für den Studienabschluss ist das erfolgreiche Absolvieren der Bachelorprüfung. Diese besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie der Abschlussprüfung. Die Abschlussprüfung umfasst die selbstständige Anfertigung einer Bachelorarbeit. Der Studierende erwirbt auf diese Weise insgesamt 180 ECTS.

(3) Auf Grund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ verliehen.

§ 6 Regelungen

(1) Die Hochschule hat den Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge beschlossen, in welcher allgemeine Regelungen zu den Prüfungen und der Prüfungsorganisation in den Bachelor-Studiengängen getroffen werden. Diese studiengangübergreifenden Regelungen gelten auch für diesen Studiengang.

(2) Studiengangsspezifische Prüfungsregelungen befinden sich in dieser Ordnung in § 7.

§ 7 Prüfungsaufbau und Prüfungsspezifika

Die Bachelorprüfung besteht aus dem Erwerb von insgesamt 180 ECTS. Im Einzelnen sind im Rahmen der Bachelorprüfung zu erwerben:

- a) 153 ECTS durch das Bestehen der studienbegleitenden Modulprüfungen in den Pflichtmodulen (inkl. Projektmodul),
- b) 13 ECTS durch das Bestehen der studienbegleitenden Modulprüfungen in den Wahlpflichtmodulen der gewählten Spezialisierungsrichtung,
- c) 14 ECTS durch das Bestehen der Abschlussprüfung.

§ 8 Inkrafttreten¹

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2013 in Kraft. Sie gilt für alle Studierende des Studiengangs Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science an der AKAD Hochschule Stuttgart. Diese Satzung wird an der AKAD Hochschule Stuttgart bekannt gemacht.

¹ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Studien- und Prüfungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 30. Juni 2013. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

Studien- und Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science) (Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung)

a) Propädeutikum

Im Studiengang werden Kompetenzen vorausgesetzt oder Vorkenntnisse empfohlen, die in den folgenden Modulen des Propädeutikums erworben werden können. Prüfungsergebnisse in Modulen des Propädeutikums werden bei der Berechnung der Gesamtnote und der Gesamtleistungspunkte des Studiengangs nicht berücksichtigt.

Modul	P WP	Kompetenz- nachweis	Gewicht Modulnote in Endnote	Leistungs- punkte
ENB21 Englisch B2	-	Klausur	0%	6
MAT10 Mathematische Grundlagen	-	Klausur	0%	5

b) Studiengang

Pflichtmodule

In den Semestern 1 bis 5 sind folgende Pflichtmodule zu belegen.

1. Semester				
Modul	P WP	Kompetenz- nachweis	Gewicht Modulnote in Endnote	Leistungs- punkte
SQF25 Schlüsselqualifikationen für Studium und Beruf	P	Assignment	0%	4
BWL20 Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	P	Klausur	4%	7
WIN22 Grundlagen und Anwendungen der Wirtschaftsinformatik	P	Klausur	4%	7
PRG20 Grundlagen der Programmentwicklung	P	Klausur	2%	4
INT40 Grundlagen Electronic Business	P	Klausur	4%	7
Summe 1. Semester:			14%	29

2. Semester				
Modul	P WP	Kompetenz- nachweis	Gewicht Modulnote in Endnote	Leistungs- punkte
MAT21 Mathematik für Wirtschaftsinformatiker	P	Klausur	4%	7
IMG40 Informationsmanagement	P	Assignment	3%	5
STA20 Statistik	P	Klausur	3%	6
CPP20 Programmieren in C/C++	P	Klausur	3%	6
IUK02 Informationssysteme	P	Klausur	3%	6
Summe 2. Semester:			16%	30

3. Semester				
Modul	P WP	Kompetenz- nachweis	Gewicht Modulnote in Endnote	Leistungs- punkte
UFU46 Organisation, Entscheidungsfindung und Projektmanagement	P	Klausur	4%	8
KLR22 Betriebswirtschaftliche Rechnungslegung kompakt	P	Klausur	4%	7
FMI20 Formale Methoden der Informatik	P	Klausur	3%	6
SWE20 Softwareentwicklung	P	Assignment	4%	7
MIP40 Verfahren und Systeme der Softwaredokumentation	P	Klausur	2%	4
Summe 3. Semester:			17%	32

4. Semester				
Modul	P WP	Kompetenz- nachweis	Gewicht Modulnote in Endnote	Leistungs- punkte
DBA20 Datenbanksysteme	P	Assignment	3%	6
ANS40 Geschäftsprozesse und Anwendungssysteme	P	Assignment	4%	7
VWL03 Volkswirtschaftslehre kompakt	P	Klausur	3%	5
WIR04 Recht kompakt	P	Klausur	1%	2
UFU41 Unternehmensplanspiel	P	Assignment	1%	3
JAV40 Programmieren in Java	P	Assignment	3%	6
Summe 4. Semester:			15%	29

5. Semester				
Modul	P WP	Kompetenz- nachweis	Gewicht Modulnote in Endnote	Leistungs- punkte
EIT20 Fachenglisch Wirtschaft und IT	P	Klausur	4%	7
PER21 Personalführung und -entwicklung	P	Assignment	3%	6
Projekt	P	Projektbericht	8%	18
Summe 5. Semester:			15%	31

Spezialisierungsrichtung und Abschlussprüfung

Im 6. Semester ist neben dem Pflichtmodul eine der folgenden Spezialisierungsrichtungen zu belegen. Weiterhin ist die Abschlussprüfung (Bachelorarbeit) zu absolvieren.

6. Semester				
Modul	P WP	Kompetenz- nachweis	Gewicht Modulnote in Endnote	Leistungs- punkte
ITE01 Existenzgründung im IT-Bereich und Investitionsfinanzierung	P	Klausur	1%	2
Spezialisierungsrichtung Prozess- und IT-Beratung Marketing				
ITB60 Prozess- und IT-Beratung Marketing	WP	Klausur (50%) Assignment (50%)	8%	13
Spezialisierungsrichtung Prozess- und IT-Beratung Unternehmenssteuerung				
ITB61 Prozess- und IT-Beratung Unternehmenssteuerung	WP	Klausur (50%) Assignment (50%)	8%	13
Spezialisierungsrichtung Prozess- und IT-Beratung Produktion und Materialwirtschaft				
ITB62 Prozess- und IT-Beratung Produktion und Materialwirtschaft	WP	Klausur (50%) Assignment (50%)	8%	13
Spezialisierungsrichtung Entwicklung komplexer IT-Systeme				
ITB63 Entwicklung komplexer IT-Systeme	WP	Klausur (50%) Assignment (50%)	8%	13
Abschlussprüfung	P	Bachelorarbeit	14%	14
Summe 6. Semester:			23%	29
Gesamtsumme:			100%	180

c) Wählbare Zusatzmodule

Als Zusatzmodule können die Module aus dem im Abschnitt b) dieser Anlage wiedergegebenen Angebot an Wahlpflichtmodulen belegt und durch die entsprechenden Modulprüfungen abgeschlossen werden, die im Rahmen des Studiengangs nicht schon als Wahlpflichtmodule gewählt wurden. Prüfungsergebnisse in Zusatzmodulen werden auf Antrag der Studierenden in das Zeugnis eingetragen und entsprechend kenntlich gemacht, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote und der Gesamtleistungspunkte des Studiengangs nicht berücksichtigt.